Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 20.13

Bad Münstereifel, den 20.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **55-XII**

Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss "Stadtwerke"	26.11.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
28. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung
hier: Wassergebühren 2026

Berichterstatter/in: Peter Lanzerath/Fr.Phiesel

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**SW1**		
	PR		**SW2**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BA Stadtwerke	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Mit RD 1669-XI hat die Betriebsleitung über die Tarifanpassung des Wasserverbandes Oleftal berichtet.
Der Wasserverband Oleftal hat den Grund- und Arbeitspreis um 0,09 €/cbm erhöht zwecks Umlage von inflations- und tarifabschlussbedingten Aufwandssteigerungen.

Sowohl die Tarifanpassung des Wasserverband Oleftal als auch eigene personelle Tariferhöhungen, die das Wasserwerk direkt treffen, sind ursächlich für eine Gebührenerhöhung.

Nach § 77 Abs. 2 der GO NRW (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) gelten Gebühren als vorrangige Einnahmequelle.

Die Wassergebühren sollen gem. § 6 Abs. 1 KAG NRW die Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage decken. Um dem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, ist jährlich wiederkehrendeine Gebührenbedarfsberechnung vorzunehmen.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2026 ist als Anlage 1 beigefügt.

Für 2026 sind Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.929.900 Euro eingeplant.

Nach Abzug der kalkulierten Erträge (Punkt 1.2.1 bis Punkt 1.2.6.) verbleibt der aus Wassergebühren abzudeckende Aufwand von 2.643.400 €.

Von dem abzudeckenden Aufwand in Höhe von 2.643.400 € werden 1.212.750 € aus der Grundgebühr nach Wasserzählergröße getragen.

Der Restbetrag von 1.430.650 € entfällt auf die Verbrauchsgebühr.

Unter Zugrundelegung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 808.000 cbm beträgt die kostendeckende Wassergebühr für 2026 je cbm 1,77 Euro.

Die kostendeckende Wassergebühr 2026 erhöht sich um 0,12 €/cbm von 1,65 €/cbm bis 31.12.2025 auf 1,77 €/cbm ab 01.01.2026.

2. Rechtliche Würdigung
Gebührenbedarfsberechnung gemäß § 77 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept
Die kostendeckende Wassergebühr 2026 erhöht sich um 0,12 €/cbm von 1,65 €/cbm bis 31.12.2025 auf 1,77 €/cbm ab 01.01.2026.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
Keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
Keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
Keine

8. Beschlussvorschlag:
1. Die Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2026 (Anlage 1 und Anlage 2) ist geprüft und gebilligt.
2. Die 28. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel wird in der Fassung des als Anlage 3 zu dieser RD vorliegenden Entwurfes beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.